

EINLADUNG

Gemäß § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgF, werden Sie hiermit von der Abhaltung der verlangten

31. Sitzung des GEMEINDERATES

der Gemeinde Keutschach am See

am Mittwoch, 18. März 2026 um 17:30 Uhr

im Schlossstadel Keutschach

verständigt und hierzu höflich eingeladen.

Gemäß § 27 Abs. 2 K-AGO idgF ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es die Verhinderung unter Bekanntgabe des Grundes dem Gemeindeamt rechtzeitig bekannt zu geben, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2) Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
 - 3) Prüfungsbericht Kontrollausschuss
 - 4) Schloss-Stadel – Vergabe der notwendigen Umbauarbeiten für die Erfüllung der brandschutztechnischen Auflagen des gewerberechtlichen Bescheides der BH-Klagenfurt vom 17.9.2025 (GV, 26.2.2026)
 - 5) Bestellung von Totenbeschauärztin Dr. Christine Freund-Pichler (GV, 26.2.2026)
 - 6) Bestellung von Totenbeschauärztin Dr. Alexandra Meierhofer (GV, 26.2.2026)
 - 7) Raum- und Platzmiete – Volksschule, Schloss-Stadel, Fußballplatz (GV, 15.5.2025)
 - 8) Übernahme eines ganzen Grundstücks (Weganlage inkl. Einbauten) PZ 734/3, KG 72126 Keutschach ins öffentliche Gut
-

Nicht öffentlicher Teil

Der Bürgermeister



Gerhard Oleschko

Alle Mandatarinnen und Mandatare werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ihnen im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinderatssitzung zugegangenen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen ausschließlich im Rahmen ihrer Mandatsausübung zu verwenden sind. Diese Unterlagen sind unter strikter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG sowie der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches – vertraulich zu behandeln, sicher zu verwahren und nach Wegfall des Verwendungszweckes ordnungsgemäß zu vernichten bzw. zu löschen.

Ergeht an:

1. alle Mitglieder des Gemeinderates gem. Zustellnachweis
2. z. d. A.
3. Amtstafel